

Einwohnergemeinde Roggenburg



Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 21. Mai 2015

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Roggenburg

vom 21. Mai 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Roggenburg, gestützt auf § 107 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form der Publikation im Anschlagkasten sowie eines Schreibens an alle Haushaltungen.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden an der Versammlung mündlich und vorgängig im Einladungsschreiben bekanntgegeben.

§3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³ Spezielle Unterlagen können nach Ermessen des Gemeinderates an alle Haushalte versandt werden.

§4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und der Erlasse (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte, § 46b GemG)

¹ Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

² Die Erlasse werden durch öffentlichen Anschlag publiziert.

B. Gemeindebehörden

§ 5 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder durch eine Gemeindeangestellte geführt:

- a. Gemeinderat
- b. nicht ständige Kommissionen

² In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt.

- a. Schulrat
- b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

C. Rechnungswesen

§ 6 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörde kann im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Schulrat für die Anschaffung von Schulmobiliar und Schulmaterial

§ 7 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Als weiterer separater Rechnungskreis besteht derjenige der Wassergemeinschaft Ederswiler-Roggenburg.

D. Gebühren

§ 8 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat legt in der Gebührenverordnung die Verwaltungsgebühren fest.

§ 9 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen

§ 10 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss §81 Absätze 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmung

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts, Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Roggenburg vom 13. Dezember 2007 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

³ Es tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Roggenburg
am 21. Mai 2015.

Einwohnergemeinde Roggenburg



Der Präsident: Peter Hufschmid



Die Schreiberin: Rita Stadelmann



06. Okt. 2015



VERFÜGUNG

DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

vom 1. Oktober 2015

Einwohnergemeinde Roggenburg - Verwaltungs- und OrganisationsreglementI.

Am 21. Mai 2015 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Roggenburg ein neues Verwaltungs- und Organisationsreglement beschlossen. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe k der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

:/// : Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Roggenburg vom 21. Mai 2015 wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt.

Verteiler: - Gemeinderat Roggenburg, 2814 Roggenburg
- Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Dr. A. Lauber, Regierungsrat